

27/AE XXI.GP

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dipl. - Ing. Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit bei Agrarförderungen

Der Grüne Bericht 1998 zeigt einen bedenklichen Trend in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft. Die Anzahl der Betriebe nahm in den letzten vier Jahren um 11.400 Betriebe oder 4 % gegenüber 1995 ab (S. 61). Laut WIFO (März 1999) verringerte sich die Anzahl der im Agrarsektor hauptberuflich Beschäftigten im selben Zeitraum von 165.700 auf 149.600, das sind rund 10 %. Die agrarischen Förderungen, die in ihrer Höhe immerhin 67,5 % der Einkünfte aus Land - und Forstwirtschaft ausmachen, sind sehr ungleich verteilt. Berechnungen gemäß Grünem Bericht 1998 (Tabelle 7.2. 12b) ergeben, daß **65 % der Förderungsbezieher (=114 662 Betriebe) nur 27 % der Gesamtförderungen und 4,6 % der Förderungsbezieher (= 8158 Betriebe)** nahezu ein Viertel, nämlich **22 % der gesamten ausbezahlten Förderungsmittel erhalten**.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je bäuerlicher Familienarbeitskraft (darin sind die öffentlichen Fördermittel und selbständige Nebentätigkeiten bereits eingeschlossen) nahm im Zeitraum 1995 bis 1998 im Bundesdurchschnitt um 13 %, das sind öS 21 166,- je Familienarbeitskraft ab! 50% der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen erzielten 1998 Einkünfte von weniger als öS 130.000,- aus ihrer land - und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Grüner Bericht 1998, S. 113). Wir müssen davon ausgehen, daß 20 - 30% der bäuerlichen Familien an oder unter unterhalb des Existenzminimums lebt und daß die Armut im ländlichen Raum zunimmt.

Die österreichische Landwirtschaft, die im EU - Vergleich durch eine kleinbetriebliche Struktur mit einem hohen Anteil an Berggebieten gekennzeichnet ist, hat durch die in der Agenda 2000 beschlossene Intensivierung der Produktion und Weltmarktorientierung viel zu verlieren. Bedauerlicherweise wurden in der Agenda 2000 keine Förderobergrenzen festgelegt, wodurch Klein - und Mittelbetriebe enorm benachteiligt sind. Die EU - Verordnung 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik lässt aber den Mitgliedstaaten hinsichtlich geeigneter Umweltmaßnahmen und hinsichtlich der sozialen Lage einen **Gestaltungsspielraum**:

Art. 3: „*Die Mitgliedstaaten sollten in bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen und die landwirtschaftliche Erzeugung, für die Direktzahlungen geleistet werden, geeignete Umweltmaßnahmen ergreifen, um den Umweltaspekt im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation mehr Gewicht zu verleihen. Die Mitgliedstaaten sollten über die Nichteinhaltung von Umweltschutzerfordernissen entscheiden. Sie sollten ermächtigt werden, Fördermittel zu kürzen oder sogar zu streichen, wenn diese Erfordernisse nicht eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten derartige Maßnahmen ungeachtet der*

*Möglichkeit ergreifen, daß Beihilfen für freiwillige Umweltschutzverpflichtungen in der Landwirtschaft gewährt werden."*

*Art. 4: "Zur Stabilisierung der Beschäftigungslage in der Landwirtschaft und zur Berücksichtigung des Gesamtwohlstands eines Betriebes und der gemeinschaftlichen Unterstützung für die Betriebe sowie zur Sicherung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung einschließlich aller in der Landwirtschaft tätigen Personen sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Direktzahlungen an Betriebsinhaber zu kürzen, wenn die Anzahl der Arbeitskräfte des Betriebs unterhalb einer noch festzusetzenden Grenze liegt und/oder der Gesamtwohlstand eines Betriebs und/oder die Gesamtbeiträge der Zahlungen eine von den Mitgliedstaaten festzusetzende Grenze überschreiten. Solche Kürzungen sollten jedoch 20% des Gesamtbetrags der Zahlungen nicht überschreiten, insbesondere um die Produktivität der Landwirtschaft nicht zu gefährden.“*

*Art. 5: „Die Mitgliedstaaten sollen auf der Grundlage objektiver Kriterien Modalitäten festlegen, nach denen Zahlungen gekürzt werden können. Die Mitgliedstaaten sollen ermächtigt werden, die durch Kürzungen verfügbar gewordenen Mittel für bestimmte zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung gemäß der Verordnung 1257/1999 des Rates vom Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes .... zu verwenden.“*

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

#### **ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die österreichische Bundesregierung und insbesondere der Landwirtschaftsminister werden aufgefordert, den in der Agenda 2000 vorgesehenen nationalen Gestaltungsspielraum zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Lage der österreichischen Landwirtschaft voll auszuschöpfen. Dazu zählen insbesondere

die Einführung von Förderobergrenzen und Umlenkung von GAP - Prämien hin zu umweltorientierten Maßnahmen und zur Förderung der ländlichen Entwicklung

die Einführung eines betrieblichen Förder - Sockelbetrages, wodurch die ökologische Mehrarbeit von Biobetrieben mit einer kleinflächigen, ökologischen und damit besonders nachhaltigen Wirtschaftsweise abgegolten werden soll

ein Sockelbetrag, der allen Betrieben in benachteiligten Gebieten zugute kommen soll

Herstellung eines Arbeitskraft - Bezugs bei den agrarischen Förderungen, wodurch der Arbeitsplatz Bauernhof aufgewertet und ein Beitrag zum sozialen Ausgleich geschaffen werden soll.

*Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land - und Forstwirtschaft vorgeschlagen.*